

INFORMATION

Rundbrief 08/13

Wussten Sie schon, ...

- dass von einer hälftigen Schadensverteilung auszugehen ist, sofern es im Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel zu einem Auffahrunfall der Fahrzeuge kommt und sich die näheren zeitlichen und räumlichen Verhältnisse nicht aufklären lassen (*vgl. LG Frankfurt/Main, 2-3101/11*)?
- dass zur Beantwortung der Frage, wann von einem Feldweg im i.S.d. der StVO auszugehen ist, entscheidend ist, wie der entsprechende Weg tatsächlich genutzt wird (*vgl. AG Sigmaringen, 1 C 280/11*)?
- dass Rechtsverfolgungskosten dann als erforderlich im Sinne des § 249 BGB anzusehen sind, wenn ein Geschädigter mehrere Tage mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts wartet und zunächst selbst mit dem Versicherer des Unfallverursachers korrespondiert (*vgl. LG Chemnitz, 6 S 105/12*)?
- dass auch eine Kfz-Leasinggesellschaft die außergerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts vornehmen kann, sofern sie nicht über eine eigene Rechtsabteilung verfügt (*vgl. AG München, 344 C 11573/12*)?

**Besuchen Sie uns auch im Internet unter
www.anwaelte-einbeck-bpp.de**

Beismann

Eckhard Beismann

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Inkasso

Dr. Neddenriep

**Dr. jur.
Friedemann Neddenriep**

Arbeitsrecht
Familienrecht
Erbrecht
Mediation

Verfahrenspfleger und
Dipl. Sozialpädagoge

Grimsehlstr. 12
37574 Einbeck

Telefon: 0 55 61 / 7 15 16
Telefax: 0 55 61 / 7 34 88

www.anwaelte-einbeck-bpp.de
info@anwaelte-einbeck-bpp.de

Sparkasse Einbeck
BLZ 26251425 - Kto. 1051853

Deutsche Bank
BLZ 26271424 - Kto. 0300277

Volksbank Einbeck
BLZ 26261492 - Kto. 7495000

Steuernummer 12/231/12702